

§. 9. Darstellung der Zustände im Verhältnis zu jenem Gesetz.

Da jene gegen den Bauernstand ausgesprochene Prinzipien teils wechselseitig, teils durch die Verhältnisse und Zustände der Zeit bedingt waren, so konnten sie unmöglich lange in Kraft bestehen. Ja wir dürfen annehmen, dass sie nicht einmal völlig und allgemein ins Leben getreten sind. Dass die Gutsherren nur das vermeinte Recht als Norm behalten, damit die Bösen schrecken, und Milde gegen diejenigen anwenden wollten, die durch Fleiss und redlichen Willen es verdienen. Auch müssen wir, was auf den Landtagen vorgetragen oder durchgesetzt wurde, nicht immer für die Gesinnung aller Einzelnen halten. Der ganze Bauernstand hätte sonst müssen zu Grunde gehen.

1. Eine höhere Bildung und Zivilisation trat bald nach jenen rauen Zeiten ein. Ein tüchtiger Juristenstand trat verteidigend auf die Seite der Bauern, und hielt gutsherrliche Gewalt im Zügel. Es fehlte nicht an Schriftstellern, die mit siegreichen Gründen gegen die Schmach der Leibeigenschaft kämpften, und die bei Hohen und Geringen verhasst machten. Man sprach es keck aus, dass es würdiger sei, Freie als Sklaven zu beherrschen, dass die Knechtschaft gegen das Naturrecht, gegen die christliche Liebe und gegen die Sitte aller zivilisierter Völker streite. Und wenn auch Manche das Gegenteil ausführten, so trat doch gerade im Kampf der Meinungen die Wahrheit desto siegreicher hervor.
2. Den Landesherrn war es nie Ernst mit dem Niederdrücken des Bauernstandes, wenn sie auch durch vielfältige Fesseln gebunden wurden. Wir entnehmen dieses aus ihren eigenen Worten und aus dem Bestreben der für sie handelnden Beamten. In einem Dekret des Herzog Wilhelm von 1590 heisst es schon: «Wiewohl Wir von Anfang Unserer Regierung dahin vielmehr geneigt gewesen, dass Unsere Untertanen Freiheit balder befördert, dann mit mehrerer Dienstbarkeit beschwert würde; und ohne das die Leibeigenschaft bei dem Mehrenteil der Christen gläubigern, als etwas unmild (Auch gerade hier sehen wir, dass die Hörigkeit des Mittelalters milder war, und den Vorstellungen des Christentums nicht widersprach), in Abgang kommen» usw. – Diesen Willen bezeugt auch das Attest der Drosten und Beamten der Grafschaft Ravensberg vom Jahr 1664, wo es heisst, dass der Herzog das Leibeigentum als etwas unter Christen Ungereimtes betrachtet, und den Leibeigenen frei gestellt habe, gegen jährliche Erhöhung der Pächte sich von demselben loszuschlagen. – Kurfürst Friedrich Wilhelm intendierte im Jahr 1680 die völlige Aufhebung des Leibeigentums. Wegen der unendlichen Schwierigkeiten, welche die Landstände machten, konnte es aber nicht zu Stande gebracht werden.
3. Dass es nun bei solchen Ansichten und Bestrebungen in der Wirklichkeit nicht so schlimm aussehen, die Abstufung nicht so schroff sein konnte, zeigt uns:
 - a.) der Umstand, dass noch so Vieles auf altem festen Herkommen beruhte, welches man beiderseits als Norm, namentlich allen Angaben und Diensten annahm.
 - b.) Dass das bürgerliche und Familienleben sich ganz gleichförmig fortbildete, so dass fast alle Klassen der Bauern in ihren Rechtszuständen verschmolzen waren, und auf den Leibeigenen nur der Druck der besonderen ungewissen Abgaben, als eine schwere, durch den Gutsherrn allein zu erleichternde Last haftete.
 - c.) Alle Leibeigenschaft hat sich auf ein erbliches Colonatsrecht nach deutschen Begriffen gestellt, und das Obereigentum wird als dominium directum (*direktes Eigentum*) bezeichnet und dem dominium utile (*der nützlichen Domäne*) entgegengesetzt. Wenn man die besonderen Ausflüsse der Leibeigenschaft abzieht, so fliessen die hörigen Colonen mit den Meiern in Eine Klasse zusammen. Sehr belehrend und beruhigend ist in dieser Beziehung das erwähnte Attest von 1664. Dies setzt:
 - a.) Leibeigene und Hagen- und Hausfreie Leute (Hagen- und Hausgenossen), Colonen und freie Meier im Allgemeinen gleich, und sagt ausdrücklich, der ganze Unterschied sei der, dass bei den Leibeigenen Erbteilung, bei den Hagenfreien die Abnahme gewisser Stücke Statt habe. Die Meier als freie Leute aber das, was sei erwerben, auf ihre Kinder und Verwandte, jedoch ohne des Meierguts und des Anerben Verschmälerung, ab intestato (*Testament*) oder per dispositionem (*nach Vereinbarung*) transferieren könnten. Es fügt auch hinzu, dass den Eigenbehörigen auf Begehren das Eigentum sei erlassen, und dass ihnen Meierstättliche Konzessionen und Personalfreiheit wäre gewährt worden. Wir haben also wieder den Beweis, dass die Colonen nach Abzug der Folgen des Leibeigentums den Meiern gleich standen.

b.) Jenes Attest bezeugt auch das Anerbenrecht des jüngsten Sohnes, insofern derselbe qualifiziert ist, und dass gegen dasselbe von den Eltern nicht ohne besondere Ursache und Einwilligung des Gutsherrn durfte zu Gunsten eines anderen Kindes disponiert werden.

c.) Alle Kinder sind Erben. Da aber das Gut unteilbar ist, und das Recht des Anerben herkömmlich prävalirt (*herrscht*), so sollen die übrigen Kinder «nach Gelegenheit» und des Gutsherrn billiger Ermässigung an Geld, Korn und Vieh ihre Abfindung erhalten.

d.) Dieses Attest deutet uns auch die vollkommene Ausbildung der Rechte des Aufgeheiratenden und der Mahljahre an, und zwar als Landesgebrauch. Folglich als allgemeine Einrichtung des ehelichen Güterverhältnisses, dem sich die gutsherrlichen Rechte fügten. Es sagt nämlich, dass diejenigen, welche sich mit Leibeigenen verheirateten, und zu eigenbehörigen oder Meierstädtischen Gütern durch den Weinkauf qualifizierten, dasselbe Recht hinsichtlich der Succession in die Güter erlangen, wie ein investierter Leibeigener, oder Meier und Anerbe. Der Aufgeheiratete bleibe dann in der Succession der Nächste, wenn die Schwiegereltern stürben oder auf die Leibzucht zögen. Der Fall, wo der Anerbe auf das Gut heiratet, ohne dass die Eltern dasselbe abtraten, musste aber natürlich immer seltener werden. Dass das Verhältnis der ehelichen Gütergemeinschaft jene Bestimmungen bedingte, versteht sich von selbst.

e.) Die Güter können, wie wir auch hier lesen, ohne gutsherrlichen Konsens nicht verpfändet, veräußert oder geteilt werden. Ein Verbot, das überall sich unablässig wiederholt, und das anderwärts zur Genüge ist motiviert worden.

Im Allgemeinen beweist uns jenes Attest, dass die Gesetze der früheren Zeit alle Verhältnisse viel strenger und schärfer nahmen, als sie in der Wirklichkeit waren. Und dass sich die Zustände der Bauern da glücklicher stellten und in milderer Formen zusammenfügten, wo die Gesetzgebung weniger einwirkte, und der eigene natürliche Bildungsgang mehr unangetastet blieb. Die Folge wird dieses noch mehr beweisen.

In der Grafschaft Ravensberg dauerte das Bestreben des Landesherrn fort, die Leibeigenschaft aufzugeben, so wie es auch die Absicht war, diese in allen übrigen Ländern der Monarchie allmählich durchzusetzen. Die Dorfordnung vom 16. Dezember 1702, und ein sich darauf beziehendes Gesetz vom 5. März 1708, enthalten darüber Bestimmungen. Alle landesherrliche Eigenbehörige sollen vom Leibeigenschaft befreit werden. Sie sollen nicht mehr geerbt werden, und keinen Sterbefall zahlen, es sei nach vollem Eigentums- Hagen- oder Hausgenossen-Recht. Auch sollen keine Freikäufe mehr nötig sein, und keine Zwangsdienste verrichtet werden. Dagegen sollen die Eigenbehörigen eine gewisse Summe Geldes, und jährlich eine leidliche Abgabe als Urkunde der erlangten Freiheit bezahlen. Es wurden zur Ausführung dieser Massregeln Commissarien ernannt, und alle ungewisse drückende Abgaben wurden auf ein jährliches mässiges Fixum gesetzt. Unmöglich war es aber noch, den übrigen Gutsherrn das Wohltätige und Nützliche dieser Einrichtung begreiflich zu machen.



Friedrich Wilhelm, der Grosse Kurfürst,
Gemälde von 1663